VERORDNUNG (EWG) Nr. 3443/86 DER KOMMISSION

vom 12. November 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 über die Durchführungsbestimmungen zur Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (2), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3208/85 (4), ist die Liste der Erzeugnisse enthalten, für die die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt werden kann.

Es gibt auf dem Markt Frucht-Joghurt, bei dem auf die Vollmilch oder halbentrahmte Milch ein im Vergleich zu dem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 erforderlichen Mindestgehalt niedrigerer Gewichtsanteil entfällt. Es empfiehlt sich, die Anwendung der genannten Verordnung auf diese Art Erzeugnis auszudehnen. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 ist daher in diesem Sinne zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 wird wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer 1 Kategorie I erhält Buchstabe e) folgende Fassung:

 „e) Joghurt mit Zusatz von Zucker oder Kakao oder mit Fruchtgeschmack aromatisiert, mit einem Gehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen Vollmilch, oder Frucht-Joghurt mit einem Gehalt von mindestens 80 Gewichtshundertteilen Vollmilch."

2. Unter Ziffer 1 Kategorie II erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

 „d) Joghurt mit Zusatz von Zucker oder Kakao oder mit Fruchtgeschmack aromatisiert, mit einem Gehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen halbentrahmter Milch, oder Frucht-Joghurt mit einem Gehalt von mindestens 80 Gewichtshundertteilen halbentrahmter Milch."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 75.
(4) ABl. Nr. L 303 vom 16. 11. 1985, S. 10.